



# Bekanntmachung



## über die Gewässerbenutzungen des Pointbaches zum Betrieb des bestehenden Löschteiches, Fl.Nr. 118/1, Gemarkung Grub, in Kothrettenbach

Die Gemeinde Zandt hat für die mit dem Betrieb des bestehenden Löschteiches in Kothrettenbach, Fl.Nr. 118/1, Gemarkung Grub, in Zusammenhang stehenden Gewässerbenutzungen (Ableiten von Wasser aus dem Pointbach, Einleiten von Wasser in den Pointbach, Absenkung des Teiches) eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Auf diese Gewässerbenutzungen beziehen sich der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die zugehörigen Pläne und Beilagen.

Gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 26.02.2021 bis 25.03.2021** in der Gemeindeverwaltung Zandt, Rathausplatz 1, Zimmer 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag/Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr) zur Einsicht aus. Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem unter folgender Adresse über das Internet zugänglich: [www.gemeinde-zandt.de](http://www.gemeinde-zandt.de).

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG). Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis einschließlich 08.04.2021** bei der Gemeinde Zandt, Rathausplatz 1, Zandt, oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

### Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am 18.02.2021

Abgenommen am

Für die Richtigkeit:

Tag Namensz. \_\_\_\_\_

Zandt, 18.02.2021

Gemeinde Zandt



*H. Laumer*  
Laumer, H. Bürgermeister